

Gemeinde Wessobrunn



Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Vorbehaltlich der Entscheidung des Gemeinderates bezüglich einer Änderung der Grundsteuerhebesätze und der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2026 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes

die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass Steuerschuldner, die für 2026 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, im kommenden Jahr die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2025 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn heute ein schriftlicher Grundsteuerbescheid 2026 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer für 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils fällig am:

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026

Abweichend hiervon werden Kleinbeträge bis zu Euro 15 als Jahresbetrag am 15. August und Kleinbeträge bis zu Euro 30 am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte fällig.

Wessobrunn, 19. November 2025

Georg Guggemos
Erster Bürgermeister



Verteiler:
Gemeinde Wessobrunn
angeheftet am:

abgenommen am: